

Sitzungsunterlagen

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

16.03.2021

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2237/2020	5
Anlage 1) Satzung zur Änderung der SNS ab 01.05.2021 2237/2020	8
Anlage 2) akt. gültige SNS mit vorgeschlagenen Ergänzungen (ROT) 2237/2020	9
Anlage 3) akt. gültiges SNGVerZ mit vorgeschlagener Ergänzung (ROT) 2237/2020	16
TOP Ö 3 Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II	
Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2334/2021	18
TOP Ö 4 Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung	
Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2336/2021	22
TOP Ö 5 Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern	
Vorlage mit Sitzungsdaten (HFA) 2330/2021	26
Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion 2330/2021	34
TOP Ö 6 Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 034 der Fraktion Freie Wähler: Antrag auf Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich Baugenehmigung und Bauleitplanung	
Vorlage mit Sitzungsdaten (HFA) 2331/2021	36
Sachantrag Nr. 034 vom 05.12.2020 2331/2021	42
Sachantrag, Sitzungsvorlage, Beschlusssauszug vom 18.12.2018 2331/2021	44
Stellungnahme Personalrat vom 18.02.2021 2331/2021	53
TOP Ö 7 Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung	
Vorlage mit Sitzungsdaten (HFA) 2332/2021	55

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Amt 2/Fianzverwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-2001

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Silke.kruse@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 25.02.2021

Einladung zur 13. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 16.03.2021, 18:00 Uhr**, im **großen Sitzungssaal des Rathauses** stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses
3. Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II
4. Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung
5. Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern
6. Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 034 der Fraktion Freie Wähler: Antrag auf Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich Baugenehmigung und Bauleitplanung

7. Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Kassenangelegenheiten
9. Spenden
10. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2237/2020

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	22.09.2020	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlagen:	1) Satzung zur Änderung der SNS ab 01.05.2021 2) Aktuell gültige SNS mit vorgeschlagenen Ergänzungen (ROT) 3) Aktuell gültiges SNGVerZ mit vorgeschlagener Ergänzung (ROT)
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Änderung / Ergänzung der Sondernutzungssatzung und des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses gemäß der beigefügten Anlagen zum 01.05.2021 zu beschließen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			unbekan	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

1. NEU

Die Stadt Fürstentfeldbruck beabsichtigt Carsharing einzuführen. Federführend ist die Mobilitätsmanagerin Frau Dr. Miramontes von der Stadtplanung. Diese führt das Auswahlverfahren und alle sonstigen Vorbereitungen durch.

Als rechtliche Voraussetzung zur Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen auf öffentlichen Flächen bedarf es gemäß Art. 18a BayStrWG einer Sondernutzungserlaubnis, die für längstens 8 Jahre erteilt werden darf. Aus diesem Grund wurde § 2e in der Sondernutzungssatzung eingefügt.

Es wurden Recherchen zu Carsharing – Sondernutzungsgebühren in anderen Städten durchgeführt mit dem Ergebnis, der vorgeschlagenen Gebührenehöhe von 30,00 € pro Fahrzeuge / pro Monat, eingefügt als Punkt 18 im Gebührenverzeichnis.

2. rechtliche Aktualisierung

3. ERGÄNZUNG

Zusätzlich wurde in § 2b als 5. Standort für die Anbringung von Transparenten e) *Brücke Augsburger Str. / Abzweig ST 2054* eingefügt.

Zur Erläuterung:

Die Verwaltung hatte beabsichtigt die Sondernutzungssatzung insgesamt zu überarbeiten und auch die Gebühren etwas anzuheben. Aufgrund der aktuellen Lage wurde dieses Vorhaben zurückgestellt und lediglich die rechtliche Voraussetzung für die Einführung von Carsharing geschaffen, der rechtlich aktuelle Stand hergestellt und ein weiterer Standort für Transparente eingefügt.

Somit kommt die Verwaltung zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an
öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck
-Sondernutzungssatzung (SNS)-

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl.S.408), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.20 (BGBl. I S. 1795), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl.S.350) folgende Satzung:

1. Neu eingefügt wird in:

§ 2b
Transparente

- (1) e) Brücke Augsburg Str. / Abzweig ST 2054

§ 2e
Carsharing

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
 (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

2. Geändert / aktualisiert wird im letzten Absatz der SNS:

Gemäß § 9 Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 KG i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben:

gemäß Tarif-Nr. 603 KommKVz 10,00 bis 150,00 €

3. Im Gebührenverzeichnis –SNGVerZ- zu § 9 SNS wird neu eingefügt:

18. Carsharing - je Stellplatz / pro Monat 30,00 €

Die Änderung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck
-Sondernutzungssatzung (SNS)-**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl.S.287), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl.S.272) folgende Satzung:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.

**§2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§2a
Plakatanschläge**

- (1) Das Plakatieren im Stadtgebiet wird nur an den hierfür vorgesehenen festen Plakatstandorten gestattet. Pro Veranstaltung werden max. 20 Standorte zugeteilt.
- (2) Parteien dürfen Plakatständer (max. 40 Stück) auf öffentlichem Grund (ohne feste Standorte), unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis, aufstellen.
- (3) Plakatierungsgenehmigungen werden max. für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung erteilt.
- (4) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2b Transparente

- (1) Das Anbringen von Transparenten ist nur aus Anlass traditioneller Veranstaltungen an den Geländern / Brücken
 - a) Kreuzung Haupt-/ Augsburgener Straße
 - b) Augsburgener-/ Philipp-Weiß-Straße
 - c) Heimstätten-/ Richard-Higgins-/ Rothschaiger Straße
 - d) Brücke über Oscar-von-Miller-Straße
 - e) **Brücke Augsburgener Str. / Abzweig ST 2054**zu genehmigen
- (2) Genehmigungen für das Anbringen von Transparenten werden max. 14 Tage vor der Veranstaltung erteilt.
- (3) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2c Informationsstände

- (1) Informationsstände sind max. für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen an einem Standort zu genehmigen.
- (2) Von der vorgenannten Regelung abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2d Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt

- (1) für das Nächtigen und Lagern
- (2) für das Betteln jeglicher Art
- (3) für das Niederlassen zum übermäßigen, gemeinsamen Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 2e Carsharing

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
- (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§3 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem innerhalb von 3 Monaten Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der
- (3) Vorgang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (5) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (7) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m*
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen,
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen.
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 qm, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
 - f) Wärmedämmungen an Aussenwänden von Gebäuden
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können einschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfall Vermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§6
Pflichten des Erlaubnisnehmers,
Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§7
Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorstoß oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§8
Sonderregelungen

- (1) Für die Wochenmärkte, das Volks- und Heimatfest, die Jahrmärkte und den Christkindlmarkt gelten die jeweiligen Sonderregelungen.
- (2) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln bleiben unberührt.
- (3) Besondere Regelungen in der Verwaltungspraxis (z.B. Anschläge, Transparente und Informationsstände etc.) sind als Vollzugshinweise festzulegen.
- (4) Für Wahlwerbung gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.
- (2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) zu erheben.

§10 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und 2 werden keine Verwaltungskosten nach § 9 Abs. 7 SNS erhoben.

§11 Gebührenreduzierung

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Sanierung von denkmalgeschützten Häusern ist eine auf 25 % reduzierte Gebühr gemäß § 9 anzusetzen.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) der Rechtsnachfolger von b)
 - d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§13 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§14 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 16 Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich rechtlicher Form zu regeln.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI S. 962, ber. 04, 198)

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl I S 2354) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen §§ 2, 2a, 2b, 2c und 2d eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
- (2) den in § 6 genannten Pflichten nicht nachkommt.
- (3) die durch Einzelverfügung erlassenen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2006 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021

Vollzug des Art. 18 Abs. 2a BayStrWG

Gebührenverzeichnis gem. § 9 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (SNGVerZ) gültig ab 01.04.2010

1.	Auslagekästen, Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen bei einer Ausladung über 15 cm		
	1) für ein Volumen bis zu 0,1cbm	jährl.	22,00 €
	2) je weitere angefangene 0,1 cbm Volumen	jährl.	16,50 €
	Vereinskästen sind gebührenfrei		
2.	Container		
	1) bis 7 cbm proTag		5,50 €
	2) über 7 cbm pro Tag		8,80 €
3.	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial, Baumaschinen einschl. Geleise, Arbeitswagen oder mit Bauzäunen		
	1) auf Straßen und Gehwegen pro angefangene qm pro Woche		2,20 €
	2) auf geb.pfl. Parkplätzen pro angefangene qm pro Woche		6,60 €
4.	Abstellen von Fahrzeugen, Möbel-, Wohn-, Last-, Personen-, Geräte-, Camping-, Werbe- u. sonstigen Wagen, Omnibusse, Anhänger, Wohnmobile über 24 Stunden pro Tag		5,50 €
	bis		11,00 €
5.	Fahrradständer und andere Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern		gebührenfrei
6.	Absperrungen für gewerbliche Filmaufnahmen pro angefangenen Tag		82,50 €
7.	Dekorationsgegenstände z. B. Zierzäune, Sonnenschirme (Blumentröge sind gebührenfrei) je Stück	monatl.	6,60 €
	bis		11,00 €
8.	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen)		
	a) mit Beleuchtung je Stück	jährl.	99,00 €
	b) ohne Beleuchtung je Stück	jährl.	55,00 €
9.	Reklameschilder, Reklametafeln freistehend	je Stück	wöchentl.
			3,30 €
10.	Informationsstände je Stück	pro Tag	11,00 €
11.	Rohre, Kabel, sonstige Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (oberirdisch) pro angefangenen lfd m	pro Woche	0,55 €
12.	Tische und Stühle und Bänke vor Gastwirtschaften, Cafe, Eisdielen usw. pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche	pro Saison	11,00 €

13. Verkaufsstände und Werbeausstellungen (Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen) pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche	monatl.	7,70 €
14. Aufstellen von Plakatständern		
bis 10 Stück		11,00 €
11 bis 20 Stück		16,50 €
bis 30 Stück		22,00 €
14a. Benutzung feste Plakatstandorte pro Tag / pro Standort		0,10 €
15. Transparente pro Stück / max. 14 Tage		11,00 €
16. abgestellte Kfz (Schrott Kfz; Entfernung gemäß BayStrWG) / pro Tag		5,50 €
17. Unerlaubte Sondernutzung:		doppelte Gebühr entsprechend
18. Carsharing - je Stellplatz / pro Monat		30,00 €

Gemäß § 9 Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz (§ 1 Abs. 2 VwKostG) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben.

gemäß Tarif-Nr. 630 KommKVZ 10,-- bis 1000,-- €

Fürstenfeldbruck, den 24.03.2010

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2334/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	18.01.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. der Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck zu zustimmen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Beschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, der Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck durchzuführen.
3. den Oberbürgermeister o.V.i.A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, der Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				1.415.000 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Gemäß dem Feuerwehrbedarfsplan befindet sich die Stadt Fürstenfeldbruck aktuell im Bau eines zweiten Feuerwehrgerätehauses im Osten von Fürstenfeldbruck. Das ist für die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist für weite Teile des Stadtgebiets erforderlich.

Der Feuerwehrbedarfsplan sieht hierzu folgende Einsatzmittel an diesem Standort vor:

- 1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)
- 1 Drehleiter 23/12 (DLK 23/12)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Das HLF 20 und die DLK 23/12 werden zur Sicherstellung der kommunalen Gefahrenabwehr (gesetzliche Hilfsfrist) benötigt.

Das MZF wird zur Nachführung von weiteren Einsatzkräften benötigt, da die beiden vorgenannten Fahrzeuge in der Mindestbesetzung ausrücken. Die Ausrücke Zeit zur Verbesserung der Hilfsfrist ist so kurz wie möglich zu halten.

Außerdem wird das MZF zu logistischen Zwecken benötigt, wie die Nachführung von weiterem benötigten Material oder Einsatzgeräten.

Für die Beschaffung des HLF 20 fallen insgesamt Kosten in Höhe von 490.000 Euro, für das MZF Kosten in Höhe von 95.000 Euro und für die DLK 23/12 Kosten in Höhe von 830.000 Euro an. Dafür stehen Finanzmittel aus Haushaltsresten aus 2020 in folgender Höhe zur Verfügung:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 → 150.000 EURO
Drehleiter 23/12 → 250.000 EURO

Folgende Finanzmittel sind für das Haushaltsjahr 2021 beantragt:

Mehrzweckfahrzeug → 95.000 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 → 340.000 EURO
Drehleiter 23/12 → 580.000 EURO

Vergabeverfahren:

Das HLF 20 und die DLK 23/12 werden in einem europaweiten Vergabeverfahren abgewickelt. Das MZF wird in einer nationalen öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung der Fahrzeuge soll wie folgt durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst werden:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 → 119.000 EURO
Drehleiter 23/12 → 225.000 EURO
Mehrzweckfahrzeug → 15.500 EURO

Die Förderung wurde in den o. g. Anschaffungskosten nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2336/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Fürstfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	19.01.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. der Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstfeldbruck, für die Wache I im Jahr 2023 zu zustimmen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung der Drehleiter 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstfeldbruck durchzuführen. Diese soll in einer gemeinsamen Ausschreibung mit der Beschaffung der Drehleiter 23/12 für die Wache II erfolgen.
3. den Oberbürgermeister o.V.i.A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung der Drehleiter 23/12 zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				830.000 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Feuerwehr Fürstenfeldbruck verfügt derzeit über eine Drehleiter 23/12 (DLK 23/12), Baujahr 05/2000. Gemäß dem mittelfristigen Investitionsprogramm des Feuerwehrbedarfsplanes war eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2019 vorgesehen. Gemäß eines Beschlusses des Oberbürgermeisters wurde diese Ersatzbeschaffung in die Jahre 2023/2024 geschoben und liegt damit vier Jahre über der empfohlenen Nutzungsdauer. Dies wurde bei der Anmeldung des Haushalts 2023/2024 berücksichtigt.

Für 2023 wurden 110.000 Euro für das Fahrgestell und für 2024 dann 720.000 Euro für den Aufbau beantragt.

Im Zuge der letzten UVV Prüfung wurde festgestellt, dass die derzeit vorhandene Drehleiter starke Korrosionsschäden aufweist, welche nur mit großen Aufwand und Kosten instandgesetzt werden könnten. Hierzu folgende Kostenaufstellung gemäß dem Kostenvoranschlag:

- Korrosionsschäden an Abstützung beheben 10.948,00 Euro
- Korrosionsschäden an Hauptbedienstand beheben 10.591,00 Euro
- Kosten für Leihdrehleiter (4 Wochen) 6.664,00 Euro

Somit würden sich die geplanten Reparaturkosten auf insgesamt 28.203,00 Euro belaufen. Sehr wahrscheinlich ist jedoch, dass im Zuge der Reparatur weitere Schäden auftauchen. Die weiteren Kosten sind dann jedoch hier noch nicht berücksichtigt. Der Wiederverkaufswert wird durch die Feuerwehr auf ca. 50.000 Euro geschätzt.

Die Drehleiter entspricht außerdem nicht mehr dem Stand der Technik. Hierzu folgendes Beispiel:

Eines der Haupteinsatzgebiete der Drehleiter ist die Rettung von verletzten oder erkrankten Personen aus Gebäuden, bei denen die Rettung über das vorhandene Treppenhaus nicht möglich ist. Hierzu wird die Person inkl. Krankentrage auf eine sogenannte Krankentragehalterung auf dem Drehleiterkorb fixiert und auf Erdgleiche gebracht. Die derzeitige Krankentragehalterung darf mit max. 150 kg belastet werden. Hier zählen das Gewicht der Krankentrage (ca. 30 kg) und das Patientengewicht zusammen. Leider muss regelmäßig festgestellt werden, dass die Kapazität ausgeschöpft wird bzw. in Notlagen sogar überschritten wird. Dabei kann es zu Schäden an der Drehleiter kommen und im schlimmsten Fall sogar zu einem Personenschaden.

Bei Drehleitern der aktuellen Generation kann die Krankentragehalterung bis zu 500 kg belastet werden. Es ist dann eine sichere Personenrettung gewährleistet. Das stellt allerdings nur ein Beispiel für die veraltete Technik dar, natürlich stehen noch weitere technische Innovationen zur Verfügung.

Aufgrund der vorgenannten Fakten bitten wir den Mittelansatz von 2024 (720.000 €) in das Jahr 2023 vorzuziehen.

Wie aus der Beschlussvorlage Nr. 2334/2021 zu entnehmen ist, wird derzeit die Ausschreibung für die Beschaffung einer DLK 23/12 für die zweite Wache angestrebt.

Von Seiten der Verwaltung und der Feuerwehr Fürstenfeldbruck wird aus folgenden Gründen eine Ausschreibung beider Fahrzeuge in einem Verfahren empfohlen:

- Da die Planungskosten für die Fahrzeuge nur einmal anfallen, kann ein Rabatt gewährt werden. Auf Nachfrage bei den beiden einschlägigen Aufbauherstellern eines solchen Fahrzeugs wurde eine Einsparung von ca. 20.000 Euro in Aussicht gestellt.
- Die Kosten bzw. Personalressourcen (Verwaltung und Feuerwehr) für ein zweites separates Vergabeverfahren können eingespart werden.
- Die Fahrzeuge werden durch dasselbe Einsatzpersonal bedient. Es wird somit sichergestellt, dass zwei baugleiche Fahrzeuge beschafft werden. Sollte in einem zweiten Vergabeverfahren der andere Bieter den Auftrag erhalten, ist eine einheitliche Bedienung nicht mehr sichergestellt. Die Fahrzeuge würden sich dann in der Technik und in der Bedienung stark unterscheiden. Eine sichere Bedienung ist bei der Drehleiter enorm wichtig, da es sich hier fast ausschließlich um ein Rettungsgerät zur Menschenrettung handelt.
- Bei einem Ausfall eines der beiden Fahrzeuge, können die Fahrzeuge ohne weitere Schulung/ Unterweisung zwischen den Wachen getauscht werden.
- Die Kosten für die Wartung und die Vorhaltung von Ersatzteilen könnten reduziert werden.

Das europaweite Vergabeverfahren wird so gestaltet, dass die Fahrzeuge zwar gleichzeitig ausgeschrieben werden, jedoch gemäß den Mittelanmeldungen erst im Jahr 2022 für die Wache II und im Jahr 2023/2024 bzw. 2023 für die Wache I geliefert und damit kassenwirksam werden.

Hierzu wurde bereits bei der Finanzbuchhaltung eine Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung der DLK 23/12 für die Wache I im Haushalt 2021 beantragt.

Die Beschaffung der Drehleiter wird mit 225.000 Euro durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst. Der Zuschuss ist in den o. g. Anschaffungskosten noch nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2330/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	15.02.2021	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlage 1:	Sachantrag Nr. 021 der CSU - Fraktion
-----------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 zu entsprechen und den in Ausbildung befindlichen Erzieherpraktikanten/innen bzw. Kinderpflegerpraktikanten/innen auch während der Schulabschnitte als freiwillige Leistung ein „Taschengeld“ in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell monatlich 450,00 € zu zahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung soll nach bestandener Abschlussprüfung auf eine Vertragsdauer von drei Jahren festgesetzt werden.

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nicht zu entsprechen und den in Ausbildung befindlichen Erzieherpraktikanten/innen bzw. Kinderpflegerpraktikanten/innen wie in beiden Ausbildungen generell vorgesehen sowie aus haushaltlichen Gründen während der Schulabschnitte weiterhin kein „Taschengeld“ zu zahlen. Stattdessen soll ergänzend die Erzieherausbildung im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

Referent/in	Fr. Kusch / BBV Hr. Piscitelli / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			pro Auszubildenden: monatlich 591,80 € jährlich 7.101,60 € gesamt 14.203,20 € (2-jährige Schulzeit)	
			für alle Einrichtungen: monatlich 4.142,60 € jährlich 49.711,20 € gesamt 99.422,40 € (2-jährige Schulzeit)	
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist am 26.10.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Der Sachantrag Nr. 021 ist wie folgt formuliert:

„Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Antrag auf Einführung eines Ausbildungsentgelts für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher, die ihre Ausbildung in einer städtischen Einrichtung beginnen und sich nach Abschluss für eine noch festzulegende Zeit verpflichten, in dieser zu arbeiten.

Seit 01. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Nach Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Kommunen für die Rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Bei dem Ausbau der Kitainfrastruktur sind wir in Fürstenfeldbruck entsprechend der Grundlagen der Bedarfsplanung auf einem guten Weg. Modernisierung, Erweiterung oder Neubau richten sich nach der steigenden Nachfrage.

Allerdings ist die Personalsituation nach wie vor angespannt. Alle bisherigen Bemühungen, wie etwa die Gewährung einer Zulage für die KinderpflegerInnen, waren wichtige Signale. Der gewünschte Effekt -die Bedarfsdeckung- ist jedoch ausgeblieben.

Da erkennbar ist, dass immer weniger Schulabsolventen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, sieht die CSU hier Notwendigkeit anzusetzen.

Um mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren zu können, sollte die Stadt Auszubildenden, die sich für eine Ausbildung an einer Fachakademie oder Berufsfachschule entscheiden, um später in einem städtischen Kindergarten oder in einer Kinderkrippe als KinderpflegerIn oder ErzieherIn zu arbeiten, eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch die Auflage eines Ausbildungsmodells mit optimierten Praxisphasen könnte in Kooperation mit anderen Kommunen angedacht werden.

Da der Landesgesetzgeber im BayKiBiG mehrmals auf die Option der Zusammenarbeit von Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungskapazitäten hingewiesen hat, sollte auch bei der Ausbildungsfinanzierung der Blick in die Nachbarkommunen nicht unterbleiben. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Nachbargemeinden ei-

nen ähnlichen Weg gehen könnten, damit keine unnötige Konkurrenz entsteht und die Kreisstadt durch ihr Engagement die Personalsituation bei den Nachbarn noch verschärft.“

Zu dem Sachantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Erzieherausbildung:

Die Erzieherausbildung wird in Bayern an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolviert und dauert in der Regel drei Jahre. Bei der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher handelt es sich um eine vollzeitschulische Ausbildung mit Praxisphasen. Im letzten Ausbildungsjahr ist das sogenannte Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung als Erzieher/in im Anerkennungsjahr zu absolvieren. Grundsätzlich müssen alle Interessenten/innen, die in Bayern die Erzieherausbildung absolvieren wollen alternativ eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Erfolgreicher Abschluss des zweijährigen sozialpädagogischen Seminars
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie Besuch eines sozialpädagogischen Seminars
- Abgeschlossene zweijährige pädagogische, pflegerische oder rehabilitative Erstausbildung
- Vierjährige Berufstätigkeit

Die Stadt Fürstenfeldbruck unterstützt die Erzieherausbildung in den nachfolgend genannten Einrichtungen:

Einrichtung	Sozialpädagogisches Seminar (1.+2.)	Berufspraktikum
Kindergarten Frühlingstraße	X	X
Kindergarten Nord	X	
Kindergarten Villa Kunterbunt	X	
Schülerhort Mitte	X	
Schülerhort Nord	X	
Schülerhort West	X	
Schülerhort Philipp-Weiß	X	
Offene Ganztagschule Nord	X	X (alternativ)
Offene Ganztagschule West	X	X (alternativ)
Abenteuerspielplatz		X

Im Rahmen der Erzieherausbildung werden von der Stadt Fürstenfeldbruck folgende Praktikantenentgelte bezahlt:

Art des Praktikums	Praktikantenentgelt	Rechtsgrundlage
1. Sozialpädagogisches Seminar	1.043,26 €/Mt.	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – analog
2. Sozialpädagogisches Seminar	1.093,20 €/Mt.	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – analog
Berufspraktikum	1.602,02 €/Mt.	Tarifvertrag für Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)

Anzumerken ist hierbei, dass die Bezahlung der Erzieherpraktikanten/innen während des 1. und 2. Sozialpädagogischen Seminars nicht explizit geregelt ist, sondern im Ermessen des jeweiligen Trägers liegt. Im Hinblick auf eine Steigerung der Attraktivität der Stadt Fürstenfeldbruck als Ausbildungsträger sowie später als Arbeitgeber wird bereits seit Jahren als freiwillige Leistung das Ausbildungsentgelt für Auszubildende des öffentlichen Dienstes in analoger Anwendung des TVAöD gezahlt.

Die Bezahlung der Erzieher/innen im Anerkennungsjahr während ihres Berufspraktikums richtet sich nach den Vorgaben des TVPöD, so dass hier kein finanzieller Spielraum vorhanden ist.

Die Stadt Fürstenfeldbruck als Trägerin der sozialpädagogischen Einrichtungen tritt im Rahmen dieser Erzieherausbildung lediglich als Einsatzstelle in einem zwischen der/m Auszubildenden und der jeweiligen Fachakademie für Sozialpädagogik abzuschließenden Ausbildungsvertrag auf.

2. Erzieherausbildung im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax:

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erprobt seit dem Schuljahr 2016/2017 im Rahmen eines Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax), inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für die eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in attraktiver macht.

Die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen soll die bestehenden Varianten der Erzieherausbildung nicht ersetzen, sondern neben diesen eine weitere Variante der Ausbildung darstellen und andere Bewerbergruppen ansprechen. Es sollen also unterschiedliche Ausbildungswege für unterschiedliche Zielgruppen angeboten werden (z.B. Männer, Fach-/Abiturienten, Quereinsteiger/innen).

Der Ausbildungsvertrag im Rahmen von OptiPrax wird unmittelbar zwischen den Auszubildenden und dem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung geschlossen. Die Ausbildungsvergütung orientiert sich während der gesamten Ausbildung an der Ausbildungsvergütung der Auszubildenden des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Die Stadt Fürstenfeldbruck als Trägerin der sozialpädagogischen Einrichtungen hat bislang von dieser Ausbildungsvariante keinen Gebrauch gemacht. Die Erzieherausbildung im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax wäre eine geeignete Ergänzung bzw. Alternative zu den unter Ziffer 1 beschriebenen Sozialpädagogischen Seminaren. Die Stadt Fürstenfeldbruck könnte sich hierfür als Kooperationspartnerin zur Verfügung stellen.

3. Kinderpflegerausbildung:

Die Kinderpflegerausbildung wird in Bayern an einer Berufsfachschule für Kinderpflege absolviert und dauert in der Regel zwei Jahre. Bei der Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger handelt es sich um eine vollzeitschulische Ausbildung mit Praxisphasen. Im Gegensatz zur Erzieherausbildung sind keine einjährigen Sozialpädagogischen Seminare sondern lediglich Kurzzeitpraktika in verschiedenen Kindertageseinrichtungen zu absolvieren.

Die Stadt Fürstenfeldbruck unterstützt auch die Kinderpflegerausbildung und bietet in folgenden Einrichtungen Kurzzeitpraktika an:

Kindergarten Frühlingstraße
Kindergarten Nord
Kindergarten Villa Kunterbunt
Schülerhort Mitte
Schülerhort Nord
Schülerhort West
Schülerhort Philipp-Weiß

Ein Praktikantenentgelt wird für Kurzzeitpraktika im Rahmen der Kinderpflegerausbildung nicht gezahlt. Eine derartige Zahlung erscheint aufgrund der Kürze der jeweiligen Praxisphasen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes der Zahlbarmachung auch nicht geboten.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen während der schulischen Ausbildung:

Während des schulischen Teils der Erzieherausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik sowie der Kinderpflegerausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege ist kein Ausbildungsentgelt vorgesehen. Um die laufenden Ausbildungskosten und den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, stehen den in Ausbildung befindlichen Erziehern/innen sowie Kinderpflegern/innen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Grundlegend besteht während der Ausbildung das Recht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Gemäß § 13 BAföG beträgt der Förderbedarf von Auszubildenden an der Fachakademie monatlich 398,00 €. Dieser Bedarf erhöht sich um monatlich 56,00 €, wenn Auszubildende im elterlichen Hausstand wohnen, bzw. sogar um monatlich 325,00 €, wenn ein eigener Hausstand vorhanden ist. Für Auszubildende, die Mitglied in der

gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, erhöht sich der Bedarf um weitere 109,00 €. Während ihrer schulischen Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik können Auszubildende folglich monatliche BAföG-Leistungen im Umfang zwischen 454,00 € und 832,00 € erhalten.

Gemäß § 12 BAföG beläuft sich der Förderbedarf für Schüler/innen der Berufsfachschule auf monatlich 247,00 € bzw. sogar 585,00 €, soweit ein eigener Hausstand vorhanden ist.

Zusätzlich zu den BAföG-Leistungen besteht förderungsunschädlich die Möglichkeit, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Das monatliche Entgelt darf in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von aktuell 450,00 € nicht überschreiten.

5. Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Stadt Fürstenfeldbruck als Trägerin sozialpädagogischer Einrichtungen sowohl im Rahmen der Erzieherausbildung als auch im Rahmen der Kinderpflegerausbildung sehr engagiert. Das Praktikantenentgelt während der Sozialpädagogischen Seminare ist bewusst überdurchschnittlich in Höhe der Ausbildungsentgelte gemäß TVAöD festgesetzt. Diese Vorgehensweise stieß bei den Auszubildenden auf eine äußerst positive Resonanz, so dass die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten bislang weitestgehend ausgeschöpft werden konnten.

Soweit ein Praktikantenentgelt nicht vorgesehen ist, sind die Auszubildenden über die Fördermöglichkeiten des BAföG ausreichend abgesichert. Ein wie auch immer ausgestalteter städtischer Zuschuss („Taschengeld“) könnte im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 450,00 € gewährt werden.

Zur finanziellen Abdeckung der Schulzeiten wäre es erforderlich, das „Taschengeld“ in Höhe von 450,00 € über einen Zeitraum von zwei Jahren zu zahlen. Dies würde sich für jeden Auszubildenden mit Arbeitgeberkosten in Höhe von monatlich 591,80 € bzw. jährlich 7.101,60 €, also für die zweijährige Schulzeit mit insgesamt 14.203,20 € auswirken.

Soweit in jeder städtischen Kindertageseinrichtung ein derartiges Ausbildungsverhältnis eingegangen würde, beliefen sich die monatlichen Arbeitgeberkosten auf 4.142,60 € bzw. jährlich 49.711,20 €, also für die zweijährige Schulzeit auf insgesamt 99.422,40 €, ohne dass während dieser Schulzeit eine Arbeitsleistung der angehenden Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen gegenüberstehen würde.

Zudem sollen Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung frei in der Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft sein. Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, wäre kritisch zu sehen und würde im Klagefall einer gerichtlichen Überprüfung nicht zwingend standhalten (siehe § 12 BBiG analog).

Die Bezuschussung der schulischen Ausbildung angehender Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen wäre eine freiwillige Leistung der Stadt Fürstenfeldbruck, die sowohl haushaltsrechtlich als auch tarifrechtlich bedenklich erscheint.

Hinzu kommt, dass nicht jedes Jahr zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung der angehenden Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen auch entsprechender Personalbedarf in den Einrichtungen besteht. Die Personalgewinnung im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes gestaltet sich durchaus schwierig, im Ergebnis konnten in der Vergangenheit aber regelmäßig geeignete Bewerber/innen gefunden werden, um offene Stellen zu besetzen. Der Anstellungsschlüssel konnte stets eingehalten werden. Ein genereller Personalbedarf in den städtischen Kindertageseinrichtungen lässt sich keinesfalls für die Zukunft verallgemeinern.

Mit der Zahlung eines Zuschusses an die in Ausbildung befindlichen Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen während der Schulzeiten als freiwillige Leistung würde die Stadt Fürstenfeldbruck den Konkurrenzdruck auf die anderen Träger sozialpädagogischer Einrichtungen deutlich erhöhen. Es wäre kaum damit zu rechnen, dass auch diese eine gleichartige Bezuschussung einführen würden bzw. finanziell könnten. Gegebenenfalls würde sich deren Defizit erhöhen, was wiederum Auswirkungen auf den von der Stadt Fürstenfeldbruck zu leistenden Defizitausgleich hätte.

Immer mehr Schulabsolventen beginnen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Diese haben erkannt, dass der Erzieherberuf äußerst gute Chancen bietet. Die Entgeltstruktur wurde in den vergangenen Jahren deutlich aufgewertet. Das Einstiegsentgelt in Entgeltgruppe S8a Stufe 2 TVöD-SuE übersteigt mit einem Betrag von 3.036,91 € deutlich das Einstiegsentgelt vergleichbarer Verwaltungsbeschäftigter. Auch die Entwicklungsperspektiven sind im Erzieherbereich sehr lukrativ. Das Tabellenentgelt der Leitung einer größeren Kindertagesstätte in Entgeltgruppe S17 Stufe 6 TVöD-SuE beträgt 5.341,24 € und übersteigt damit sogar die Entgeltgruppe 11 Stufe 6 TVöD-V im Verwaltungsbereich, die regelmäßig nur mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bzw. Beschäftigtenlehrgang II erreicht werden kann. Aufgrund der guten Chancen entscheiden sich zunehmend auch männliche Schulabsolventen für eine Erzieherausbildung.

Der Modellversuch OptiPrax des Freistaates Bayern stellt nach Ansicht der Verwaltung eine gute Alternative bzw. Ergänzung zur bestehenden Erzieherausbildung dar. Diese Möglichkeit sollte künftig auch von der Stadt Fürstenfeldbruck eröffnet werden, um den potentiellen Bewerberkreis nochmals zu erweitern. Die Stadt Fürstenfeldbruck sollte sich hierfür als Kooperationspartnerin zur Verfügung stellen.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nicht zu entsprechen und den in Ausbildung befindlichen Erzieherpraktikanten/innen bzw. Kinderpflegerpraktikanten/innen wie in beiden Ausbildungen generell vorgesehen sowie aus haushaltlichen Gründen während der Schulabschnitte weiterhin kein „Taschengeld“ zu zahlen. Stattdessen soll ergänzend die Erzieherausbildung im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.



Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
und die Damen und Herren
des Stadtrates
Stadt Fürstenfeldbruck

82256 Fürstenfeldbruck

Fraktion im Stadtrat
Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
Förderführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
26. OKT. 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schnitt OB	Rückpr.	Vorgang vorl.	vor Aust. vorl.	EiV/ sofort		
Termin bis/am:						

Fürstenfeldbruck, 09.10.20

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,
namens der CSU stellen wir folgenden Antrag:

Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Antrag auf Einführung eines Ausbildungsentgelts für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher, die ihre Ausbildung in einer städtischen Einrichtung beginnen und sich nach Abschluss für eine noch festzulegende Zeit verpflichten, in dieser zu arbeiten.

Seit 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Nach Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Kommunen für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Bei dem Ausbau der Kitainfrastruktur sind wir in Fürstenfeldbruck entsprechend der Grundlagen der Bedarfsplanung auf einem guten Weg. Modernisierung, Erweiterung oder Neubau richten sich nach der steigenden Nachfrage.

Allerdings ist die Personalsituation nach wie vor angespannt. Alle bisherigen Bemühungen, wie etwa die Gewährung einer Zulage für die KinderpflegerInnen, waren wichtige Signale. Der gewünschte Effekt – die Bedarfsdeckung – ist jedoch ausgeblieben.

Da erkennbar ist, dass immer weniger Schulabsolventen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, sieht die CSU hier Notwendigkeit anzusetzen.

Um mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren zu können, sollte die Stadt Auszubildenden, die sich für eine Ausbildung an einer Fachakademie oder Berufsfachschule entscheiden, um später in einem städtischen Kindergarten oder einer Kinderkrippe als KinderpflegerIn oder ErzieherIn zu arbeiten, eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch die Auflage eines Ausbildungsmodells mit optimierten Praxisphasen könnte in Kooperation mit anderen Kommunen angedacht werden.

Da der Landesgesetzgeber im BayKiBiG mehrmals auf die Option der Zusammenarbeit von Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungskapazitäten hingewiesen hat, sollte auch bei der Ausbildungsfinanzierung der Blick in die Nachbarkommunen nicht unterbleiben. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Nachbargemeinden einen ähnlichen Weg gehen könnten, damit keine unnötige Konkurrenz entsteht und die Kreisstadt durch ihr Engagement die Personalsituation bei den Nachbarn noch verschärft.

Katrin Siegler
Referentin für Kinderbetreuung

Michael Piscitelli
Personalreferent

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2027

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2331/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler Fürstentfeldbruck e.V.: Antrag auf Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich Baugenehmigung und Bauleitplanung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	19.02.2021	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlage 1:	Sachantrag Nr. 034 vom 05.12.2020
Anlage 2:	Sachantrag, Sitzungsvorlage, Beschlussauszug vom 18.12.2018
Anlage 3:	Stellungnahme Personalrat vom 18.02.2021

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler Fürstentfeldbruck e.V. nicht zu entsprechen und die Beschäftigten im Bereich der Stadtplanung und Baugenehmigung weiterhin tarifkonform einzugruppieren. Die zusätzliche Zahlung einer Arbeitsmarktzulage bzw. einer Fachkräftezulage an diese Beschäftigtengruppen wird aus Haushaltsgründen sowie im Hinblick auf die Wahrung des Betriebsfriedens abgelehnt.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V. ist am 07.12.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Der Sachantrag Nr. 034 ist wie folgt formuliert:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich der Baugenehmigung und Bauleitplanung zum Gewinnen und Halten von Fachkräften zeitnah zu erarbeiten.

Ebenso soll geprüft werden, welche Bausteine für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden können, um die Stadt als attraktiven Arbeitgeber weiterzuentwickeln.

Begründung:

Die bauliche Entwicklung einer Stadt geht als Motor einher mit sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen. So stehen auch bei uns wichtige Projekte im Stadtgebiet zur Bearbeitung im Bereich der Baugenehmigung sowie im Bereich der Bauleitplanung an: von der Aumühle über Wohnbaugebiete auf dem Areal von Platten Grimm oder am Hochfeld über gewerbliche Entwicklungen im Bereich des AEZ an der Heimstättenstraße hin zum Fliegerhorst. Der Aufwand, aber auch die Entwicklungskraft für unsere Stadt durch diese Projekte ist immens!

Die Stadtverwaltung ist aber im Bereich der Bauleitplanung und der Baugenehmigung personell schon längst an ihre Grenzen angekommen, Stellen sind jahrelang nicht besetzt. Projekte stocken oder kommen gar nicht erst zum Laufen. Auf der anderen Seite sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich überlastet.

So werden Bauherren bereits mit wichtigen gewerblichen Projekten vertröstet, die Staffelung von dringend erforderlichem mietpreisgebundenem, bezahlbarem Wohnraum droht an diesem Engpass sich weiter zu verzögern oder gar zu scheitern. Dem muss nun mit Nachdruck entgegengewirkt werden. Sonst werden viele Beschlüsse im Stadtrat zu einer blanken Farce und die Politik und deren Akzeptanz würden gravierenden Schaden nehmen!

Um im Fachbereich Bau als Stadt konkurrenzfähig am Arbeitsmarkt zu bleiben, müssen Anreizsysteme geschaffen werden, wie z.B. durch eine höhere Eingruppierung solcher Stellen. Andere Kommunen sind den Weg schon gegangen und haben zur Gewinnung von Fachkräften beispielsweise solche Stellen um eine Gehaltsgruppe höher bewertet. Die aktuellen Diskussionen in Vorbereitung der Beschlussfassung des Stellenplans im Stadtrat zeigen, dass dies ein wichtiger Baustein auf diesem Weg ist!

Weitere Bausteine, um die Stadt als Arbeitgeber attraktiver zu machen, sollen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft werden, wie z.B. Bausteine für eine weitergehende Altersversorgung, Gutscheine, Übernahme von Kinderbetreuungskosten etc. In der Privatwirtschaft sind solche Leistungen bereits gang und gäbe, um sich als Arbeitgeber zukunftsweisend und attraktiv darzustellen!

Solche Vorgehensweisen und Lösungsvorschläge müssen auf den Tisch und dringend diskutiert und beschlossen werden, in einem ersten Schritt für die genannten Bereiche in der Bauverwaltung und parallel für die gesamte Belegschaft. Nur so bleiben wir als Stadt entwicklungs- und handlungsfähig – und können unserer Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen.“

Zu dem Sachantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Jahr 2017 wurden sämtliche Stellen im Bereich des Bauamtes von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hinsichtlich Stellenbemessung als auch Stellenwertigkeit gutachtlich überprüft. Für die Bereiche der Bauleitplanung und Baugenehmigung wurden folgende Bewertungsergebnisse ermittelt:

Bezeichnung der Stelle	Stellenwertigkeit
Sachgebietsleiter/in Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Entgeltgruppe 13 TVöD-V
Sachgebietsleiter/in Bauverwaltung	Besoldungsgruppe A12 / A13 BayBesG
Sachbearbeiter/in Stadtplanung	Entgeltgruppe 11 TVöD-V
Sachbearbeiter/in Baugenehmigung - Verwaltung	Entgeltgruppe 11 TVöD-V bzw. Besoldungsgruppe A11 BayBesG
Sachbearbeiter/in Baugenehmigung - Technik	Entgeltgruppe 11 TVöD-V bzw. Besoldungsgruppe A11 BayBesG

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Stellenwertigkeit eingruppiert bzw. besodet. Die Stellenwertigkeiten wurden von der KGSt anhand der geltenden Entgeltordnung zum TVöD bzw. anhand des analytischen Bewertungsverfahrens für Beamten-Dienstposten ermittelt.

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) und damit an die geltenden Tarifverträge gebunden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV Bayern ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom KAV oder seiner Spitzenorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese weder zu unter- noch zu überschreiten. Zuwiderhandlungen einzelner Mitglieder können gemäß § 18 der Satzung des KAV Bayern mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung des KAV Bayern können Verstöße sogar zum Ausschluss aus dem Verband führen.

Der Grundsatz der Tarifgebundenheit sorgt für transparente und vergleichbare Arbeitsbedingungen und Entgeltstrukturen innerhalb des öffentlichen Dienstes. Eine Konkurrenzsituation zwischen öffentlichen Arbeitgebern durch gegenseitiges

Überbieten an freiwilligen, über- bzw. außertariflichen Leistungen soll hierdurch bewusst vermieden werden.

Eine freiwillige übertarifliche Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung kommt vor dem geschilderten Hintergrund nicht in Betracht und wäre auch haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Erfreulicherweise konnte ungeachtet dessen ein Beschäftigter der Stadtplanung unabhängig von den Ergebnissen der KGSt-Begutachtung in die Entgeltgruppe 12 TVöD-V weiterentwickelt werden. Als maßgebendes Kriterium für die höherwertige Tätigkeit wurde hier die Übernahme der Funktion als stellvertretender Sachgebietsleiter herangezogen. Mit dieser individuellen Maßnahme konnte ein wesentlicher Beitrag zur Bindung eines qualifizierten und leistungsstarken Beschäftigten erzielt werden. Eine Verallgemeinerung solcher Personalentwicklungsmaßnahmen auf sämtliche Beschäftigten ist hingegen aufgrund fehlender Heraushebungskriterien nicht möglich.

Eine seitens der Mitgliederversammlung des KAV Bayern genehmigte Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften ist die Gewährung einer sogenannten Arbeitsmarktzulage. Insofern wird auf den Sachantrag Nr. 133 der Fraktion der Freien Wähler e.V. aus dem Jahr 2018 Bezug genommen. Die ausführliche Sitzungsvorlage wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2018 diskutiert. Im Ergebnis wurde nach Abwägung aller Vor- und Nachteile beschlossen, von der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage abzusehen. Der damalige Sachantrag, die Sitzungsvorlage sowie der Beschlussauszug werden dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Des Weiteren wurde von der Mitgliederversammlung des KAV Bayern die Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL) beschlossen. Demnach kann in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD nach dem 17.04.2018 neu eingestellten Fachkräften im begründeten Einzelfall zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt für den Zeitraum von längstens fünf Jahren eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.000,00 € gezahlt werden. Besteht die Notwendigkeit, der bevorstehenden Abwanderung einzelner Beschäftigter entgegenzuwirken, kann die Fachkräftezulage entsprechend gewährt werden.

Bei der Fachkräftezulage ist zu beachten, dass diese ausschließlich neu eingestellten Beschäftigten bzw. Beschäftigten mit konkreten Abwanderungsgedanken gewährt werden kann. Die flächendeckende Gewährung an Beschäftigtengruppen ist ausdrücklich nicht zulässig. Darüber hinaus würde die Gewährung einer Fachkräftezulage, ähnlich einer Arbeitsmarktzulage, zu Verschiebungen in der Entgeltstruktur führen. Die negativen Auswirkungen dieser neu geschaffenen „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ auf die gesamte Mitarbeiterschaft wären nicht abschätzbar.

Ein wesentlicher Grund für die seinerzeitige Ablehnung der Arbeitsmarktzulage (Gleiches gilt für die Fachkräftezulage) war neben den anderen negativen Aspekten insbesondere die angespannte Haushaltssituation der Stadt Fürstenfeldbruck. Diese hat sich insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie seitdem sogar verschärft. Mit einer Verbesserung ist in den folgenden Jahren kaum zu rechnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Fürstenfeldbruck in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Angeboten und Maßnahmen ergriffen hat, um sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für potentielle Bewerberinnen und Bewerber als attraktive Arbeitgeberin zu präsentieren. Beispielhaft sind hier stichpunktartig folgende Aspekte zu nennen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Telearbeit / Homeoffice
- Gewährung der Großraumzulage München
- Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge
- Entgeltumwandlung für Fahrradleasing
- Steuerfreie Mitarbeitergutscheine
- Mitarbeiterprämien für besondere Leistungen
- Ausgeprägtes Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Mitarbeitervorteile bei zahlreichen Kooperationspartnern
- Moderne Büro- und EDV-Ausstattung
- Mitarbeiterorientierte Personalpolitik

Dieser Sitzungsvorlage liegt als Anlage 3 auch eine Stellungnahme des Personalrats bei. Dieser sieht die Schaffung neuer finanzieller Anreize in Anbetracht der Haushaltslage ebenfalls kritisch. Vielmehr sollten die bereits vorhandenen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität beibehalten bzw., soweit möglich, ausgebaut werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein durch die Stadt Fürstenfeldbruck erarbeitetes innovatives und finanziell attraktives Entgelt- bzw. Besoldungskonzept aufgrund der tarifvertraglichen Rahmenvorgaben rechtlich nicht möglich ist bzw. nicht erfolgversprechend erscheint. Darüber hinaus sind die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage bzw. einer Fachkräftezulage als finanzielle Anreize auf absehbare Zeit aufgrund der angespannten städtischen Haushaltslage nicht darstellbar und ungeachtet dessen im Hinblick auf die Wahrung des Betriebsfriedens nicht empfehlenswert.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V. nicht zu entsprechen und die Beschäftigten im Bereich der Stadtplanung und Baugenehmigung weiterhin tarifkonform einzugruppieren. Die zusätzliche Zahlung einer Arbeitsmarktzulage bzw. einer Fachkräftezulage an diese Beschäftigtengruppen wird aus Haushaltsgründen sowie im Hinblick auf die Wahrung des Betriebsfriedens abgelehnt.

Der Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V. ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Eing. p. Mail 07.12.2020

SA-Nr. 034



Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FREIE WÄHLER

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					Markus Droth
OB	1	2	3	4	Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
zur Kenntnis / Mitwirkung an					Abt. Führer-Straße 10 82256 Fürstenfeldbruck
07. DEZ. 2020					
Tel.:					08141 33894
OB	1	2	3	4	Mobil: 0151/22335429
U-Schrift OB					E-Mail: markus@droth.de
Rückspr.		Vorgang vorl.		vor Ausl. vorl.	
				Eilt/ sofort	
Termin bis/arn:					
Fürstenfeldbruck, den 05.12.2020					
10. Dez. 2020					
b.R.			z.K.		
WV					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir namens der FW-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich der Baugenehmigung und Bauleitplanung zum Gewinnen und Halten von Fachkräften zeitnah zu erarbeiten.

Ebenso soll geprüft werden, welche Bausteine für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden können, um die Stadt als attraktiven Arbeitgeber weiterzuentwickeln.

Begründung:

Die bauliche Entwicklung einer Stadt geht als Motor einher mit sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen. So stehen auch bei uns wichtige Projekte im Stadtgebiet zur Bearbeitung im Bereich der Baugenehmigung sowie im Bereich der Bauleitplanung an: von der Aumühle über Wohnbaugebiete auf dem Areal von Platten Grimm oder am Hochfeld über gewerbliche Entwicklungen im Bereich des AEZ an der Heimstättenstraße hin zum Fliegerhorst. Der Aufwand, aber auch die Entwicklungskraft für unsere Stadt durch diese Projekte ist immens!

Die Stadtverwaltung ist aber im Bereich der Bauleitplanung und der Baugenehmigung personell schon längst an ihre Grenzen angekommen, Stellen sind jahrelang nicht besetzt. Projekte stocken oder kommen gar nicht erst zum Laufen. Auf der anderen Seite sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich überlastet.

So werden Bauherren bereits mit wichtigen gewerblichen Projekten vertröstet, die Schaffung von dringend erforderlichem mietpreisgebundenem, bezahlbarem Wohnraum droht an diesem Engpass sich weiter zu verzögern oder gar zu scheitern. Dem muss nun mit

Vorsitzender
Georg Stockinger
Fürstenfelder Weg 11
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung
VR-Bank Fürstenfeldbruck
IBAN: DE77 701633700000017124
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer
0117/108/40409
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
VR 40325

- Seite 2 -

Nachdruck entgegengewirkt werden. Sonst werden viele Beschlüsse im Stadtrat zu einer blanken Farce und die Politik und deren Akzeptanz würden gravierenden Schaden nehmen!

Um im Fachbereich Bau als Stadt konkurrenzfähig am Arbeitsmarkt zu bleiben, müssen Anreizsysteme geschaffen werden, wie z.B. durch eine höhere Eingruppierung solcher Stellen. Andere Kommunen sind den Weg schon gegangen und haben zur Gewinnung von Fachkräften beispielsweise solche Stellen um eine Gehaltsgruppe höher bewertet. Die aktuellen Diskussionen in Vorbereitung der Beschlussfassung des Stellenplans im Stadtrat zeigen, dass dies ein wichtiger Baustein auf diesem Weg ist!

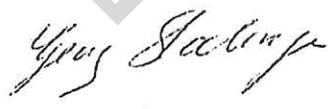
Weitere Bausteine, um die Stadt als Arbeitgeber attraktiver zu machen, sollen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft werden, wie z.B. Bausteine für eine weitergehende Altersversorgung, Gutscheine, Übernahme von Kinderbetreuungskosten etc. In der Privatwirtschaft sind solche Leistungen bereits gang und gäbe, um sich als Arbeitgeber zukunftsweisend und attraktiv darzustellen!

Solche Vorgehensweisen und Lösungsvorschläge müssen auf den Tisch und dringend diskutiert und beschlossen werden, in einem ersten Schritt für die genannten Bereiche in der Bauverwaltung und parallel für die gesamte Belegschaft. Nur so bleiben wir als Stadt entwicklungs- und handlungsfähig – und können unserer Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen.

Mit dem Anliegen um Behandlung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Markus Droth
Fraktionsvorsitzender


Georg Stockinger
Stellv. Fraktionsvorsitzender

SA-Nr. 133

Fraktion der Freie Wähler Fürstenfeldbruck

FW Fürstenfeldbruck, Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Herr Oberbürgermeister Raff

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Anlage 1

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
- 9. JULI 2018					
OB	1	2	3	4	Vf
U-Schritt OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sollort	
Termin bis/am:					

Georg Stockinger
 Stadtrat
 Fraktionsvorsitzender
 Fürstenfelder Weg 11
 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 5359032
 Fax.: 08141 5359033
 E-Mail: g.stockinger@tonwerk-ffb.de

Fürstenfeldbruck, den 09.07.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion der FREIEN WÄHLER stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Stadtverwaltung soll prüfen ob angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der Architekten, Stadtplaner, Bauingenieure und Bautechniker bei Stellenausschreibungen zur Gewinnung von Mitarbeitern den Bewerbern mit dieser Qualifikation eine Arbeitsmarktzulage in Aussicht gestellt werden kann. Genauso sollte natürlich mit den Beschäftigten in diesem Bereich, die schon für die Stadt tätig sind, verfahren werden.
2. Die Möglichkeiten einen (begrenzten) Teil der Arbeitszeit an einem Heimarbeitsplatz zu leisten und damit zeitaufwändige Fahrten zum Arbeitsplatz zu begrenzen sollte bei Stellenausschreibungen genauso wie sonstige Gestaltungsmöglichkeiten der Teilzeit-/ Arbeitszeit insbesondere für Eltern in den Vordergrund gestellt werden.
3. Statt relativ aussichtslose Stellenausschreibungen für befristete Stellen sollten in der Regel unbefristete Stellen angeboten werden und immer geprüft werden ob eine Weiterverwendung an einer vergleichbaren Stelle in der Stadtverwaltung wegen des (Teilzeit-)Ausscheidens anderer Stelleninhaber z.B wegen Ruhestand, familiärer Gründe oder der allgemeinen Fluktuation nicht sehr wahrscheinlich möglich sein wird.

Begründung:

zur Unterstützung und zeitnahen Realisierung der vielen gewünschten Bauleitplanungen und Bauanträgen muss in diesen Bereich die Stadtverwaltung verstärkt werden. Sie muss flexibel und zeitnah reagieren können.

Die Landeshauptstadt München hat eine Arbeitsmarktzulage eingeführt um so Mitarbeiter halten zu können und neue Mitarbeiter zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

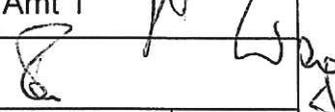


Georg Stockinger
 Stadtrat, Fraktionsvorsitzender

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 1641/2018

59. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten: Sachantrag Nr. 133: Antrag auf Prüfung der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Möglichkeit von Heimarbeitsplätzen und Angebot von unbefristeten Stellen			
TOP - Nr.	A.	Vorlagenstatus	nicht öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	22.10.2018	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung/ Entscheidung	04.12.2018	N
2	Stadtrat	Entscheidung	18.12.2018	N

Anlagen:	Anlage 1: Sachantrag Nr. 133 Anlage 2: Übersicht zum Arbeitgeberaufwand der Varianten 1 - 3 Anlage 3: Stellungnahme Personalratsvorsitzenden
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 133 nicht zu entsprechen und aus haushaltlichen Gründen von der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an die im Amt 4 – Bauamt beschäftigten Ingenieure/innen und Techniker/innen abzusehen.

Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen	Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme	bzw. Variante 1 monatlich ca. 21.215,00 € Variante 1 jährlich ca. 270.700,00 € Variante 2 monatlich ca. 10.300,00 € Variante 2 jährlich ca. 131.050,00 € Variante 3 monatlich ca. 5.600,00 € Variante 3 jährlich ca. 71.400,00 €		0,00 €
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 133 der Fraktion der Freien Wähler Fürstfeldbruck ist am 09.07.2018 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 08.04.2016 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Der Sachantrag Nr. 133 ist wie folgt formuliert:

- „1. Die Stadtverwaltung soll prüfen, ob angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der Architekten, Stadtplaner, Bauingenieure und Bautechniker bei Stellenausschreibungen zur Gewinnung von Mitarbeitern den Bewerbern mit dieser Qualifikation eine Arbeitsmarktzulage in Aussicht gestellt werden kann. Genauso sollte natürlich mit den Beschäftigten in diesem Bereich, die schon für die Stadt tätig sind, verfahren werden.
2. Die Möglichkeit, einen (begrenzten) Teil der Arbeitszeit an einem Heimarbeitsplatz zu leisten und damit zeitaufwändige Fahrten zum Arbeitsplatz zu begrenzen sollte bei Stellenausschreibungen genauso wie sonstige flexible Gestaltungsmöglichkeiten der Teilzeit-/Arbeitszeit insbesondere für Eltern in den Vordergrund gestellt werden.
3. Statt relativ aussichtslose Stellenausschreibungen für befristete Stellen sollten in der Regel unbefristete Stellen angeboten werden und immer geprüft werden, ob eine Weiterverwendung an einer vergleichbaren Stelle in der Stadtverwaltung wegen des (Teilzeit-)Ausscheidens anderer Stelleninhaber z.B. wegen Ruhestand, familiärer Gründe oder der allgemeinen Fluktuation nicht sehr wahrscheinlich möglich sein wird.“

Zu dem Sachantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Bereits mit Beschluss vom 20.02.2009 hatte der Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) Bayern den Mitgliedern im Geltungsbereich des TVöD die Möglichkeit eröffnet, für gewisse Beschäftigtengruppen eine Arbeitsmarktzulage zu zahlen, soweit dies zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist. Diese Voraussetzungen wurden seinerzeit bei Beschäftigten im IT-Bereich, in Ingenieurberufen sowie bei Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst als erfüllt betrachtet.

Insbesondere auf Initiative der Landeshauptstadt München hat sich der Hauptausschuss des KAV Bayern in seiner Sitzung am 29.07.2014 erneut mit dieser Thematik auseinandergesetzt. In Abänderung des Beschlusses vom 20.02.2009 wurde nunmehr die Beschränkung auf einzelne Beschäftigtengruppen aufgegeben. Die im ersten Beschluss definierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage müssen jedoch weiterhin erfüllt sein.

Aktuelle Grundlage für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage durch die Mitglieder des KAV Bayern ist der Beschluss des Hauptausschusses in der Fassung vom 24.03.2015. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten nach freiem Ermessen zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

Der KAV Bayern weist in diesem Zusammenhang regelmäßig ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Entgegen anderslautender Presseberichte hat der KAV Bayern bezüglich der Gewährung einer pauschalen Arbeitsmarktzulage an alle oder bestimmte Gruppen von Beschäftigten bislang keine Genehmigung erteilt und wird dies auch künftig nicht tun.

Sollte die Stadt Fürstenfeldbruck dem Gedanken näher treten, eine Arbeitsmarktzulage an die Beschäftigtengruppe der Ingenieure/innen und Techniker/innen des Bauamtes zu gewähren, könnten folgende Varianten mit einem damit verbundenen erheblichen Kostenaufwand in Betracht kommen:

Variante	Monatlicher Arbeitgeberaufwand	Jährlicher Arbeitgeberaufwand
1. Gewährung der maximalen Arbeitsmarktzulage in Höhe von 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe	21.214,80 €	270.700,82 €
2. Gewährung der Arbeitsmarktzulage in Höhe einer fiktiven Höhergruppierung	10.269,02 €	131.032,68 €
3. Gewährung der Arbeitsmarktzulage in Höhe von pauschal monatlich 200,-- € (bei Vollzeit)	5.593,50 €	71.373,06 €

Die Ermittlung des Arbeitgeberaufwands bei den genannten Varianten ist detailliert aus der Anlage 2 ersichtlich.

Neben dem erheblichen finanziellen Aufwand gibt die Verwaltung bei der Entscheidung über die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage Folgendes zu bedenken:

- Aufgrund des aktuell auf dem Arbeitsmarkt vorherrschenden Fachkräftemangels wird wohl auch die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage nicht zum gewünschten Erfolg führen.
- Der Effekt der Motivation der begünstigten Beschäftigten „verpufft“ schon nach wenigen Monaten.
- Die Arbeitsmarktzulage könnte zwar jederzeit widerruflich gewährt werden, ein tatsächlicher Widerruf wäre jedoch kaum realisierbar, weil in diesem Fall der Effekt der Demotivation der Beschäftigten groß wäre und zu Abwanderungsgedanken führen würde.
- Beschäftigte, die nicht in den Genuss der Arbeitsmarktzulage kommen, werden demotiviert, obwohl es sich hierbei auch um wertvolle Fachkräfte handelt (z.B. Ver-

waltungsfachwirte/innen, die ebenfalls im Bauamt tätig sind). Die Forderung einer Gewährung an alle Beschäftigten wäre zu erwarten.

- Die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an Beamte/innen ist beamtenrechtlich nicht möglich, so dass diese Mitarbeitergruppe in jedem Fall benachteiligt würde.
- Die Stadt hat als Arbeitgeber eine Vielzahl anderer Faktoren zu bieten, welche zur Attraktivität und damit zur Mitarbeiterbindung beitragen (z.B. Wohnortnähe, flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Mitarbeiter-vorteile etc.).
- Die Gewährung der Arbeitsmarktzulage an ganze Beschäftigtengruppen ohne weitere Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen widerspricht der Vorgabe des KAV Bayern.
- Im Ergebnis konnten bislang freie Stellen nach (wiederholter) Stellenausschreibung entsprechend der tariflichen Entgeltstruktur auch ohne Gewährung einer Arbeitsmarktzulage besetzt werden. Im Rahmen der Einstellungsverhandlungen besteht bereits jetzt die Möglichkeit, das tarifliche Entgelt über die Stufenzuordnung attraktiver zu gestalten.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Stadtrat zum Ergebnis kommen sollte, eine Arbeitsmarktzulage für Ingenieure/innen und Techniker/innen einzuführen, stünde dem Personalrat gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht zu. Auf die beiliegende Stellungnahme des Personalratsvorsitzenden wird insofern verwiesen (Anlage 3).

Im Sachantrag Nr. 133 der Fraktion der Freien Wähler wird allerdings nicht konkretisiert dargestellt, nach welchen Maßgaben und in welcher Ausgestaltung eine Arbeitsmarktzulage für die Ingenieure/innen und Techniker/innen des Bauamtes eingeführt werden sollte. Die beschriebenen Varianten 1 bis 3 stellen lediglich Überlegungen der Verwaltung zu dieser Thematik dar, welche allesamt mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sind. Die Mehrkosten für eine wie auch immer gestaltete Arbeitsmarktzulage sind im vorliegenden Haushaltsentwurf 2019 nicht enthalten. Die Finanzierung dieser freiwilligen Leistung wäre in Anbetracht der ohnehin angespannten Haushaltslage nicht gesichert.

Entgegen der grundsätzlichen Maßgabe positiver Beschlussvorlagen kommt die Verwaltung im vorliegenden Fall ausnahmsweise zu dem Ergebnis, dem Stadtrat die Ablehnung der Arbeitsmarktzulage zu empfehlen.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 133 nicht zu entsprechen und aus haushaltlichen Gründen von der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an die im Amt 4 – Bauamt beschäftigten Ingenieure/innen und Techniker/innen abzusehen.

Zu 2.:

Die Dienstvereinbarung über die Telearbeit ist zum 01.10.2015 in Kraft getreten. Gemäß § 4 Abs. 1 der Dienstvereinbarung müssen Bewerber/innen für Telearbeit unter anderem mindestens über eine zweijährige Amtszugehörigkeit verfügen und die Einarbeitung in dem für die Telearbeit vorgesehenen Aufgabengebiet muss abgeschlossen sein.

Die Telearbeit kommt daher ausschließlich für erfahrene Bestandsmitarbeiter/innen in Betracht. Aus diesem Grund wurde auf eine Nennung der Telearbeit bislang in Stellenausschreibungen verzichtet.

Denkbar wäre, in Stellenausschreibungen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität verstärkt auf die Möglichkeit flexibler Arbeitszeitmodelle hinzuweisen. Dies wird die Verwaltung künftig bei passenden Stellenausschreibungen berücksichtigen.

Zu 3.:

Die unter Ziffer 3 des Sachantrags genannte Vorgehensweise wird von der Verwaltung bereits seit Längerem praktiziert. Erforderlichenfalls wird zur Ermöglichung von unbefristeten Stellenausschreibungen, welche vom Stellenplan nicht gedeckt sind, ein vorheriger Stadtratsbeschluss eingeholt (siehe z.B. Personalvorlagen Nrn. 1336/2017 bzw. 1398/2017). Ebenso besteht im Rahmen der Personalentwicklung das Bestreben, vorhandene Beschäftigte zu fördern und soweit möglich unbefristet weiter zu beschäftigen.

Der Sachantrag Nr. 133 der Fraktion der Freien Wähler ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2027

Anlage 2

Personal	
04. Jan. 2019	
b.R.	z.K. <i>Wag</i>
WV:	

**Auszug
aus der Niederschrift über die
60. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 18.12.2018**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Stadtratsmitglieder:

Herr Herwig Bahner; Herr Erhard Baumann; Herr Tommy Beer; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Prof. Dr. Rolf Eissele; Frau Gabriele Fröhlich; Herr Peter Glockzin; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Beate Hollenbach; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Frau Dr. Birgitta Klemenz; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Herr Franz Neuhierl; Herr Dieter Pleil; Herr Mirko Pötzsch; Herr Klaus Quinten; Herr Johann Schilling; Herr Walter Schwarz; Herr Georg Stockinger; Herr Jens Streifeneder; Herr Dr. Andreas Ströhle; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (nichtöffentlich):

TOP 1	Personalangelegenheiten: Sachantrag Nr. 133: Antrag auf Prüfung der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Möglichkeit von Heimarbeitsplätzen und Angebot von unbefristeten Stellen
-------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 1641/2018 „Personalangelegenheiten: Sachantrag Nr. 133: Antrag auf Prüfung der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Möglichkeit von Heimarbeitsplätzen und Angebot von unbefristeten Stellen (Anlagen: Anlage 1: Sachantrag Nr. 133, Anlage 2: Übersicht zum Arbeitgeberaufwand der Varianten 1 – 3, Anlage 3: Stellungnahme Personalratsvorsitzenden)“ vom 22.10.2018 dient dem Gremium als Entscheidungsgrundlage.

Herr **StR Stockinger** führt nochmals seinen Antrag aus und würde es begrüßen, wenn diesem entsprochen werden könnte.

Herr **OB Raff** antwortet, dass auch in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat im Rahmen des Möglichen bereits vieles umgesetzt wird. Die im Antrag geforderten Leistungen sind auf Grund der finanziellen Situation der Stadt jedoch leider nicht darstellbar.

Anschließend kommt der Stadtrat zu folgendem

51

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 133 nicht zu entsprechen und aus haushaltlichen Gründen von der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an die im Amt 4 – Bauamt beschäftigten Ingenieure/innen und Techniker/innen abzusehen.

Ja-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 2

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 03.01.2019



M. Niedermeir
Marlene Niedermeir
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021

Personal	
19. Feb. 2021	
b.R.	z.K.
WV:	



Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn
Oberbürgermeister
Erich Raff

Im Hause

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
18. FEB. 2021						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift: OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Personalrat
Vorsitzender
Joachim Huber

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-1050
Telefax: 08141 / 282-1050

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
personalrat@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, den 18. Februar 2021

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

Herr Huber

08141 281-1050

08141 28-1051

Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich der Baugenehmigung und Bauleitplanung; Stellungnahme des Personalrats zum Sachantrag Nr. 034 der Fraktion der Freien Wähler FFB e.V. vom 07.12.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Personalrat der Stadt Fürstenfeldbruck nimmt den Inhalt des Sachantrags der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V. zur Kenntnis.

Grundsätzlich unterstützen wir selbstverständlich jegliche Initiativen der unterschiedlichsten Art, die die Stadt Fürstenfeldbruck als Arbeitgeber noch attraktiver machen könnten. Gleichzeitig sehen wir es jedoch auch sehr kritisch, diese Anreize zunächst nur auf eine bestimmte Berufsgruppe in unserer Verwaltung zu begrenzen. Einerseits konnten trotz nicht wegzudiskutierender Probleme bei der Suche nach geeignetem Personal letztendlich immer wieder alle zur Verfügung stehenden Stellen im Bereich des Amtes 4 auch nachbesetzt werden. Andererseits bestehen die Problemstellungen von fehlendem qualifiziertem Personal auch in anderen Teilen des Rathauses, wie beispielsweise im Bereich der Informationsverarbeitung und vor allem bei den Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Unter diesen Voraussetzungen eine Berufsgruppe herausgehoben zu fördern, würde bei großen Teilen unserer Kolleginnen und Kollegen sicher für Unverständnis sorgen oder gar zu einer gewissen Verärgerung führen.

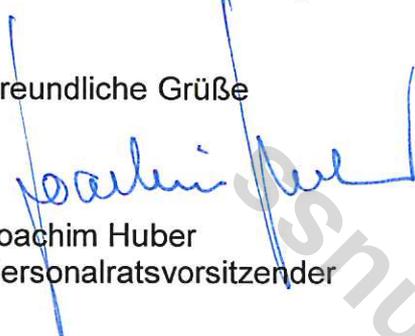
Während der Haushaltsberatungen in den vergangenen Jahren wurde immer wieder besonders über die Höhe des Personalhaushalts diskutiert und dessen kontinuierliche Steigerung auch kritisiert. Als Folge daraus wurde die Schaffung neuer Stellen sehr restriktiv gehandhabt, einzelne bereits bestehende Stellen nur verzögert oder manchmal auch gar nicht mehr nachbesetzt.

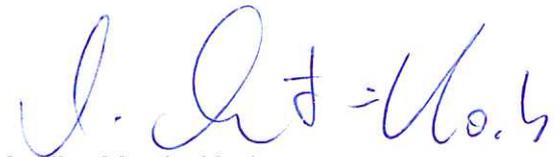
Durch die durch die Corona-Pandemie verursachten Steuerausfälle, die bereits die Aufstellung des Haushalts 2021 erheblich tangiert haben, wird sich die Haushaltssituation der Stadt Fürstenfeldbruck wohl auch in den kommenden Jahren offensichtlich eher weiter verschlechtern als entspannen.

Aus Sicht des Personalrats sollte es deshalb unser aller Ziel sein, zumindest aktuell die Einführung von neuen, derzeit kaum finanzierbaren Anreizsystemen zurückzustellen und stattdessen die bereits bestehenden Angebote, die zur Stärkung der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeber und auch zur Bindung von bereits vorhandenem Personal beigetragen haben, hier in erster Linie die im Februar 2020 eingeführte Großraumzulage München, zu sichern.

Wir bitten Sie, dem Stadtrat die Stellungnahme des Personalrats in angemessener Form zur Kenntnis zu geben.

Freundliche Grüße


Joachim Huber
Personalratsvorsitzender


Monika Martin-Korb
Stellvertretende Personalratsvorsitzende

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2332/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/neu	Erstelldatum	26.02.2021	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, den Beschäftigten der Stadt Fürstfeldbruck das Fahrradleasing als weiteren Weg der Entgeltumwandlung zu eröffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und mit dem favorisierten Leasinganbieter einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				mittel	
Umweltauswirkungen				mittel	
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen der Tarifrunde 2020 einigten sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) unter anderem darauf, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. So wurde die Möglichkeit eröffnet, künftig Bestandteile des Entgelts zur Nutzung steuerlicher Vorteile zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO einzelvertraglich umzuwandeln. § 63a StVZO definiert den Begriff des Fahrrades, wonach von der Regelung zur Entgeltumwandlung Fahrräder, Lastenräder und eBikes umfasst sind. Somit konnte eine seit Jahren von der VKA geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung vereinbart werden.

Hierfür spezialisierte Leasinganbieter sind beispielsweise Eurorad, Jobrad, Businessbike, Lease-A-Bike, Mein-Dienstrad, Bikeleasing-Service oder Company Bike Solutions. Aufgrund der Vielzahl von Anbietern erscheint es empfehlenswert, die Dienstleistung des Fahrradleasings öffentlich auszuschreiben. Mit dem favorisierten Anbieter schließt die Stadt Fürstenfeldbruck schließlich einen Rahmenvertrag, der die Grundlage für die späteren einzelvertraglichen Vereinbarungen mit interessierten Beschäftigten darstellt.

Die Leasinggeber verfügen in der Regel flächendeckend über Vertragshändler, bei denen sich interessierte Beschäftigte ein Fahrrad aussuchen können. Die Leasingverträge laufen drei Jahre und beinhalten üblicherweise einen Versicherungsschutz, beispielsweise für Unfall, Diebstahl, Beschädigungen und Störfälle wie Langzeiterkrankung, Erwerbsunfähigkeit, Elternzeit, Kündigung etc.

Die monatliche Leasingrate ist abhängig vom ausgewählten Fahrradmodell. Diese wird zunächst vom Arbeitgeber als Leasingnehmer bezahlt. Mit dem/der betroffenen Beschäftigten wird ein Überlassungsvertrag als Zusatz zum Arbeitsvertrag geschlossen, in dem die Entgeltumwandlung in Höhe der Leasingrate vereinbart und das Fahrrad zur privaten Nutzung überlassen wird.

Durch die Entgeltumwandlung sinkt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung, so dass sowohl der/die Beschäftigte weniger Abzüge vom Entgelt hat als auch der Arbeitgeber weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt. Im Gegenzug übernimmt der Arbeitgeber üblicherweise den Versicherungsbeitrag innerhalb der Leasingrate. Zudem wäre ein weitergehender Arbeitgeberzuschuss zur Leasingrate möglich, welcher jedoch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage aktuell nicht in Betracht kommt.

Als Ausgleich für die private Nutzung des vom Arbeitgeber geleasteten Fahrrads hat der/die Beschäftigte einen sogenannten geldwerten Vorteil zu versteuern. Dieser bemisst sich seit dem Jahr 2020 auf monatlich ein Prozent des auf volle 100,-- € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads. Bei einer unterstellten unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads von 3.000,-- € hätte der/die Beschäftigte somit einen geldwerten Vorteil in Höhe von monatlich 7,-- € zu versteuern ($3.000,-- \text{ €} \times 25\% = 750,-- \text{ €}$ abgerundet $700,-- \text{ €} \times 1\%$).

Nach Ablauf der dreijährigen Leasinglaufzeit hat der/die Beschäftigte die Möglichkeit, das Fahrrad zu einem Restwert von in der Regel 18% des Neupreises dauerhaft zu übernehmen oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Für den Bewer-

tungsunterschied kann hier nochmals ein geldwerter Vorteil zu versteuern sein, welcher jedoch von einzelnen Leasingunternehmen übernommen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Fahrradleasings im Wege der Entgeltumwandlung ausschließlich den Tarifbeschäftigten eröffnet ist. Beamte/innen können hiervon bislang nicht profitieren. Die Öffnung für den Beamtenbereich ist laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 17.12.2020 auf Anfrage des Bayerischen Städtetages nicht beabsichtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Eröffnung der Möglichkeit des Fahrradleasings für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes darstellt. Die Stadt Fürstenfeldbruck kann hiervon ohne nennenswerten finanziellen Aufwand profitieren. Die Nutzung dieses zusätzlichen Instruments der Mitarbeiterbindung bzw. -akquise sowie des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist überaus empfehlenswert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Beschäftigten der Stadt Fürstenfeldbruck das Fahrradleasing als weiteren Weg der Entgeltumwandlung zu eröffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und mit dem favorisierten Leasinganbieter einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Haupt- und
Finanzausschuss
16.03.2021